



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 46/2021

Juli 2021

Registernummer: 25412265365-88

### Stellungnahme zur Konsultation der Europäischen Kommission zur verstärkten Zusammenarbeit im Steuerbereich innerhalb der EU in Bezug auf Kryptowerte und E-Geld sowie durch maßgeschneiderte Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften

Mitglieder des AS Europa

**RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)**

**RA Jan K. Schäfer, LL.M.**

**RAin Stefanie Schott**

**RA Marc André Gimmy**

**RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen**

**RA Andreas Max Haak**

**RA Dr. Frank J. Hospach**

**RA Guido Imfeld**

**RA Dr. Christian Lemke**

**RA Andreas von Máriássy**

**RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens**

**RA Dr. Hans-Joachim Fritz**

**RA Dr. Hans-Michael Pott (Berichterstatter)**

**RA Dr. Thomas Westphal**

**RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer**

**RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**

**RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**

**Referent Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

**Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur verstärkten Zusammenarbeit im Steuerbereich innerhalb der EU in Bezug auf Kryptowerte und E-Geld sowie durch maßgeschneiderte Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften teilnehmen zu dürfen. Auf den Fragebogen der Konsultation, antwortet sie auf Grundlage der Erfahrungen ihrer Expertinnen und Experten wie folgt:

# Verstärkte Zusammenarbeit im Steuerbereich innerhalb der EU in Bezug auf Kryptowerte und E-Geld sowie durch maßgeschneiderte Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Einleitung

---

### Hintergrund dieser öffentlichen Konsultation

Die eingegangenen Beiträge sollen „unverändert“ auf den Websites der Kommission veröffentlicht werden. Nachstehend haben Sie die Möglichkeit anzugeben, ob Ihre einzelnen Antworten unter Ihrem Namen oder anonym veröffentlicht werden sollen. Zusätzlich zu Ihren Antworten auf die Fragen können Sie am Ende des Fragebogens ein kurzes Dokument (z. B. ein Positionspapier) hochladen. Das Dokument kann in einer beliebigen EU-Amtssprache verfasst sein.

Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen zu schaffen und gleichzeitig ein grüneres und stärker digital geprägtes Europa aufzubauen sind klare politische Prioritäten dieser Kommission. Es ist wichtiger denn je, dass die Mitgliedstaaten und die EU über sichere Steuereinnahmen verfügen. Eine faire, effiziente und nachhaltige Besteuerung ist dazu von entscheidender Bedeutung.

Die Europäische Kommission verabschiedete am 15. Juli 2020 ein neues Steuerpaket, den Aktionsplan für eine gerechte und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Wiederaufbaustrategie (im Folgenden „Aktionsplan“), um die Bekämpfung von Steuermisbrauch zu verstärken, die Steuerverwaltungen dabei zu unterstützen, mit einer Wirtschaft im ständig Wandel Schritt zu halten, und den Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verringern.

Eine der im Aktionsplan genannten Maßnahmen ist die Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, um deren Anwendungsbereich auszudehnen und den Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zu stärken. Eine solche Initiative („DAC 8“) zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen in neu entstehenden Bereichen sowie in schon bisher behandelten Angelegenheiten zu verbessern. Damit sollen den

Steuerverwaltungen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die eine ordnungsgemäße Besteuerung von Einnahmen und Einkünften im Zusammenhang mit neuen Zahlungs- und Investitionsmitteln, insbesondere Kryptowerten und E-Geld, ermöglichen. Zudem würde dadurch die Kohärenz mit den laufenden Arbeiten auf EU-Ebene wie der am 24. September 2020 angenommenen Strategie zur Digitalisierung des Finanzsektors, dem Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-assets, MICA) sowie der für das erste Halbjahr 2021 erwarteten Gesetzesinitiative zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewährleistet werden. Darüber hinaus wird die Initiative konkrete Verbesserungen und Aktualisierungen umfassen, um den Rahmen mit den nationalen und internationalen Entwicklungen in Einklang zu bringen.

Ziel ist es, eine angemessene Besteuerung von Einkünften aus Investitionen in Kryptowerte und E-Geld oder Zahlungen mit diesen zu gewährleisten. Um einen umfassenden und koordinierten Ansatz gegenüber diesen Akteuren zu gewährleisten, soll gleichzeitig untersucht werden, ob und in welchem Umfang die erhobenen Daten auch für die Bewertung der ordnungsgemäßen Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften genutzt werden könnten.

Schließlich sollen im Rahmen dieser Konsultation Informationen darüber eingeholt werden, wie die bestehenden Bestimmungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gestärkt werden können, um insbesondere eine bessere Einhaltung der einschlägigen EU-Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte die Einhaltung der Meldepflicht gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften sichergestellt werden. Es werden Geldstrafen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften in Betracht gezogen, um ein wirksames Meldewesen zu gewährleisten und Verzerrungen aufgrund von Unterschieden zwischen den Rahmen der Mitgliedstaaten bezüglich der Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zu vermeiden. Ferner wird geprüft, ob solche Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften an andere EU-Rechtsvorschriften angepasst werden müssen, die Meldepflichten für dieselben Personen vorsehen, die in den Anwendungsbereich einiger Bestimmungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden fallen.

Beantwortung dieser Konsultation

Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den [Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung](#) hat die Kommission beschlossen, eine öffentliche Konsultation einzuleiten,

um die Ansichten der interessierten Kreise zu möglichen Verbesserungen der Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der EU im Bereich der Besteuerung einzuholen. Diese Konsultation gliedert sich in zwei getrennte Abschnitte. Sie können je nach Interesse und Wissen einen oder beide Abschnitte beantworten. Die Beantwortung des vollständigen Fragebogens dürfte etwa 15 Minuten in Anspruch nehmen.

Im ersten Abschnitt geht es darum, die Ansichten aller Interessenträger zu Kryptowerten und E-Geld sowie zur Erbringung von Dienstleistungen durch Intermediäre in Erfahrung zu bringen. Anhand der Antworten der Interessenträger in diesem ersten Abschnitt kann die Kommission feststellen, ob eine Gesetzesinitiative der EU im Hinblick auf Steuerausfälle aufgrund der hohen Dunkelziffer bei der Meldung von Einnahmen /Einkünften im Zusammenhang mit Kryptowerten und E-Geld erforderlich ist.

Im zweiten Abschnitt werden die Ansichten der Interessenträger zur Stärkung des EU-Rahmens für die Verwaltungszusammenarbeit eingeholt, insbesondere zu den Maßnahmen zur Einhaltung der Meldepflichten, die sich aus den EU-Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit ergeben.

#### Wichtiger Hinweis

Die eingegangenen Beiträge sollen „unverändert“ auf den Websites der Kommission veröffentlicht werden. Nachstehend haben Sie die Möglichkeit anzugeben, ob Ihre einzelnen Antworten unter Ihrem Namen oder anonym veröffentlicht werden sollen. Zusätzlich zu Ihren Antworten auf die Fragen können Sie am Ende des Fragebogens ein kurzes Dokument (z. B. ein Positionspapier) hochladen. Das Dokument kann in einer beliebigen EU-Amtssprache verfasst sein.

#### Angaben zu Ihrer Person

---

\*Sprache meines Beitrags

**Deutsch**

\*Ich beteilige mich als ...

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation

- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft

**Sonstige**

\*Vorname

**Bundesrechtsanwaltskammer**

\*Name

**Brüssel**

\*E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

**Brak.bxl@brak.eu**

\*Tätigkeitsbereich

- Internationale Ebene**
- Lokale Ebene
- Nationale Ebene
- Regionale Ebene

\*Verwaltungsebene

- Lokale Gebietskörperschaft
- Lokale Agentur

\*Verwaltungsebene

- Parlament
- Behörde
- Agentur
- Sonstiges**

\*Name der Organisation

*höchstens 255 Zeichen*

**Bundesrechtsanwaltskammer**

\*Größe der Organisation

- sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- klein** (10 bis 49 Beschäftigte)
- mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Nummer im Transparenz-Register

*höchstens 255 Zeichen*

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenz-Register](#) eingetragen ist. Das Transparenz-Register ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

**25412265365-88**

**\*Herkunftsland**

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- Deutschland**

Die Kommission beabsichtigt, alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, Ihre Angaben veröffentlichen zu lassen oder bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags anonym zu bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Kategorie der Auskunftsperson (z. B. „Unternehmensverband“, „Verbraucherorganisation“, „EU-Bürger/in“), ihr Herkunftsland, Name und Größe der Organisation sowie deren Nummer im Transparenz-Register veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die für Sie am besten geeignete Datenschutzoption aus. Standarddatenschutzoptionen je nach Kategorie der ausgewählten Auskunftsperson

**\*Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags**

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

- Anonym**

Die Kategorie der Auskunftsperson, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, Ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine persönlichen Angaben.

- Öffentlich**

Ihr Name, die Kategorie der Auskunftsperson, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, Ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht.

**\*Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags**

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

**Anonym**

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Kategorie der Auskunftsperson, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Nummer im Transparenz-Register der Organisation, in deren Name Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine persönlichen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

**Öffentlich**

Angaben zur Organisation und zu den Auskunftspersonen werden veröffentlicht: Die Kategorie der Auskunftsperson, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Nummer im Transparenz-Register der Organisation, in deren Name Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

**JA** Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

---

I - Kryptowerte und E-Geld

---

## II - Verbesserung der Einhaltung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

---

Die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Besteuerung (Richtlinie 2011/16/EU) wurde mehrfach geändert, um die Mittel der Steuerbehörden zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuermisbrauch und Steuervermeidung auszuweiten, bestimmte Aspekte des bestehenden Rahmens für den Informationsaustausch müssen jedoch noch verstärkt werden.



Insbesondere bedarf es eines harmonisierten Rahmens für Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften bei Nichterfüllung der Meldepflichten gemäß den nach der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Dieser neue harmonisierte Rahmen für Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften wird Verzerrungen infolge unterschiedlicher Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften der Mitgliedstaaten vermeiden und somit zu einer einheitlicheren Einhaltung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden führen.

25. Sind die bestehenden Sanktionen für Verstöße gegen nationale Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich mit anderen EU-Mitgliedstaaten in dem Land, in dem Sie steuerlich ansässig sind, Ihrer Meinung nach „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

26. Sind Sie der Ansicht, dass harmonisierte Vorschriften in Bezug auf Verstöße gegen nationale Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich mit anderen EU-Mitgliedstaaten, die zur Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden erlassen wurden, zu einer besseren Einhaltung dieser Vorschriften führen werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

#### Begründung

Die Sanktionierung von Fehlverhalten im deutschen Steuerstrafrecht sichert die Anliegen der Normen umfassend ab. Zum Teil sind Verstöße ausdrücklich als sanktioniert erwähnt, etwa § 378 Abs. 2 Abgabenordnung für Verstöße gegen die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltung nach § 138 d Abgabenordnung (Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU). Im Übrigen ist das Netz der straf- und bußgeldrechtlich abgesicherten Vorschriften so dicht, dass die Informationspflichten nicht unsanktioniert bleiben.

27. Sind Sie der Ansicht, dass koordinierte Bestimmungen die Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften leichter verständlich und wirksamer machen würden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

#### Begründung

Bis jetzt trägt der Rückgriff auf die Normen des EU-Rechts in den Formulierungen der deutschen Steuerbestimmungen eher zur Erschwerung der Verständlichkeit bei. Es ist zu befürchten, dass gerade eine Harmonisierung des Verfahrensrechts, die zwangsläufig nicht alle Verästelungen des deutschen Steuerverfahrensrechts (und wohl auch nicht des Rechts aller anderen Mitgliedstaaten) berücksichtigen kann, wie ein erratischer Block im deutschen Steuerverfahrensrecht liegen würde und über Jahrzehnte die Anwendung erheblich erschweren würde.

Beispiel hierfür ist die Entwicklung des Europäischen Zollverfahrensrechts. Selbst in dieser begrenzten Materie, in der schließlich mit dem Zollkodex und der Durchführungsverordnung eine vollständige Harmonisierung möglich war, bestanden langjährig Zweifelsfragen für Verwaltung, Gerichte und Abgabepflichtige.

28. Sollte sich die Kommission Ihrer Ansicht nach mit den Mitgliedstaaten abstimmen, um ein koordiniertes, klares und transparentes System von Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

#### Begründung

Siehe auch Antwort zu Frage 27. Wenn wirklich ein klares und transparentes System der Koordinierung entstünde, wäre das hilfreich. Hier muss aber auch zwingend die fachkundige Beraterschaft einbezogen werden.

29. Denken Sie, dass sich Menschen/Unternehmen in Ländern niederlassen, in denen die Steuermeldevorschriften und die Sanktionen als weniger streng gelten?

- Ja, aber nur vereinzelt
- Ja, sehr häufig
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

#### Begründung

Selbstverständlich wählen Betroffene aus ökonomischen Gründen bevorzugt einen Standort, der ihnen das Wirtschaften erleichtert. Die die Koordination der Verwaltung betreffenden Vorschriften sind aber normalerweise zu vernachlässigende Faktoren gegenüber anderen Kriterien.

30. Welche Art von Maßnahmen wären am besten dazu geeignet, die Einhaltung der Informationspflichten zu gewährleisten: Geldstrafen oder nichtmonetäre Maßnahmen?

- Nur Geldstrafen**
- Nur nichtmonetäre Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften
- Geldstrafen und nichtmonetäre Maßnahmen
- Weiß nicht/keine Meinung

31. Welche der folgenden nichtmonetären Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften wären Ihrer Ansicht nach wirksam?

	Ja	Nein	Keine Angabe
Die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen Person, der Firma oder des Instituts, die (das) für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes in einem Amtsblatt. Bei dieser Option sollten alle Rechte auf Rechtsbehelf der beteiligten Parteien gewahrt und vertrauliche Informationen geschützt werden.			X
Ausschluss von öffentlichen Beihilfen oder öffentlicher Auftragsvergabe für einen bestimmten Zeitraum.			X
Vorübergehendes Verbot für Mitglieder des Leitungsorgans in der EU oder in einem Mitgliedstaat Führungsaufgaben wahrzunehmen.			X
Eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise in der EU oder in einem bestimmten Mitgliedstaat einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat.			X
Vorübergehende Aussetzung von behördlichen Erlaubnissen oder Zulassungen für die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats für einen bestimmten Zeitraum.			X
Sonstige			X

#### Begründung

Keine der angesprochenen und sonst denkbaren Sanktionen passen zu dem Fehlverhalten; lediglich Geldbußen lassen Maßgabe der Schwere des Verstoßes dosieren.

31.1 Bitte angeben

32. Sind Sie der Ansicht, dass die Kommission oder die anderen Mitgliedstaaten informiert werden sollten, wenn ein Mitgliedstaat Verstöße feststellt und die Zusammenarbeit im

Steuerbereich betreffende Maßnahmen plant, um sicherzustellen, dass die Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften in der gesamten Europäischen Union (EU) in ausreichend transparenter Weise durchgeführt werden?

- Ja, aber nur die Kommission, um das Verfahren in Europa zu koordinieren.
- Ja, aber nur beteiligte Mitgliedstaaten.
- Ja, aber nur alle anderen Mitgliedstaaten.
- Ja, die Kommission und alle Mitgliedstaaten gleichermaßen.**
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

#### Begründung

Eine Information dieser Art ist geeignet, die Anwendung zur Diskussion zu stellen und folgend auch die Rechtsgrundlagen zu verbessern. Dass eine solche Sache vor den Gerichtshof kommt und dann der Diskussion zugänglich wird, ist vom Zufall abhängig und verzögert Verbesserungsprozesse.

#### Abschließende Bemerkungen

---

Sie können optional ein kurzes Dokument wie z. B. ein Positionspapier hochladen, wenn Sie der Ansicht sind, dass zur Erläuterung Ihres Standpunkts zusätzliche Hintergrundinformationen erforderlich sind. Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB. Bitte beachten Sie, dass das hochgeladene Dokument zusammen mit Ihren Antworten auf diesen Fragebogen, die den wesentlichen Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation bilden, veröffentlicht wird. Falls Sie sich dafür entschieden haben, anonym zu bleiben, achten Sie darauf, personenbezogene Daten, die eine Identifizierung ermöglichen, aus dem hochgeladenen Dokument zu entfernen.